

# SZENE WATCHER

No. 287  
16. März 2011

Das Flyer-Zine der trivialen Szene und  
Anzeiger für triviales Entertainment seit 1995



## Der Fall Sherlock Holmes

Man möchte meinen, bei einem weltbekannten Fiction-Charakter wie Sir Arthur Conan Doyles *Sherlock Holmes* wäre das Copyright seiner Abenteuer geklärt. Dem scheint jedoch ganz und gar nicht so zu sein und selbst die ehrwürdige *New York Times* tat sich schwer bei den Recherchen für einen Artikel um das Copyright an Doyles Erzählungen mit dem Londoner Amateurkriminologen. Das Interesse an *Holmes* und seinem getreuen Begleiter und Chronisten *Dr. John H. Watson* ist seit seinem ersten Auftritt im Jahre 1887 mit dem Roman *A Study in Scarlet (Eine Studie in Scharlachrot)* nahezu ungebrochen, was zwangsläufig Begehrlichkeiten weckt und Rechtsstreitigkeiten schürt. Nicht zufällig bietet der Meisterdetektiv neben zahllosen Auftritten in Medien wie Büchern, Filmen, Hörspielen, TV-Produktionen, Comics oder Zeitungsabdrucken weltweit von jeher vielen kriminalistischen Trittbrettfahrern auf den unterschiedlichsten Plattformen einen behaglichen Wirkungsbereich.

Wer hat nun warum und seit wann und wie lange noch Copyright-Rechte an *Holmes* Abenteuer? In Grossbritannien scheint die Angelegenheit geregelt, hier ist das Doyle'sche Werk im Jahr 1980 zu Allgemeingut geworden, aber in den USA gestaltet sich alles, schon auf Grund der dort weit verbreiteten Vorliebe für Prozesse, natürlich erwartungsgemäss komplizierter, denn auch das dortige Copyright-Gesetz bringt keine definitive Klarheit, besonders, wenn man sich eine Kurzfassung der Liste der Rechthehalter und -vertreter im Laufe der Zeit betrachtet.

Nach dem Tode von Sir Arthur Conan Doyle, im Jahre 1930, fallen die Rechte an der literarischen Hinterlassenschaft des Autors zunächst seinen drei Kinder und seiner zweiten Frau Jean zu. Die Vermarktung, speziell die cinematographische,



Sir Arthur Conan Doyle (re.) mit seinem Sohn Adrian Doyle im Jahre 1930

übernimmt Doyles Sohn Denis, u. a. entstehen in dieser Zeit die *Sherlock Holmes*-Filme mit Basil Rathbone und Nigel Bruce. 1955, nach Denis Doyles Tod, übernimmt sein Bruder Adrian die Verwaltung von Doyles geistigem Erbe, und nach dessen Tod, 1970, führt seine Schwester Jean «Billie» Doyle die Geschäfte weiter. Nina, die Witwe des verstorbenen Sohn Denis, erlangte dann offenbar auf gerichtlichem Wege die Rechte und gründete die Baskervilles Investments Ltd., die aber

bald in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Die Firma wurde daraufhin von der Royal Bank of Scotland zwangsverwaltet, und die Rechte an Doyles Vermächtnis wurden 1976 an den

US-amerikanischen Produzenten Sheldon Reynolds verkauft. Während Sir Arthur Conan Doyles Werk in Grossbritannien zu Allgemeingut wurde, fielen in den USA mit Hilfe des Copyright Act von 1976 die Doyle'schen Rechte 1981 an seine Tochter Jean «Billie» Doyle zurück. Es entstanden fragwürdige Filme wie *Young Sherlock Holmes* und *Without A Clue (Genie und Schnauze)*.

Nach Jeans Tod, im Jahre 1997, gingen die Doyle-Rechte testamentarisch an das Royal National Institute of Blind People. Die Wohltätigkeitsorganisation verkaufte die Rechte zurück an die Doyle-Erben, die sie in die familieneigene Firma Conan Doyle Estate übernahmen.

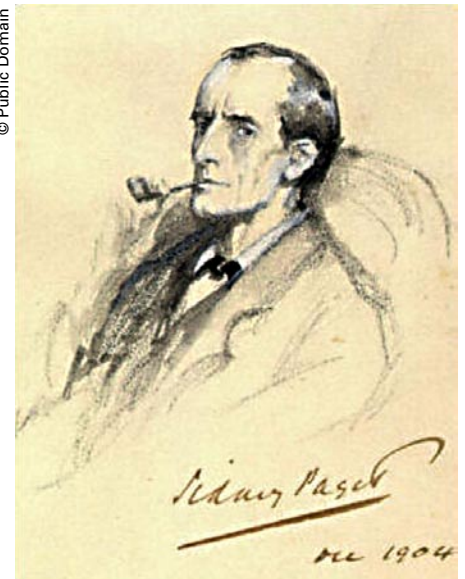
Seit den späten 90er Jahren prozessiert

Sheldon Reynolds damalige Ehefrau Andrea Milos-Plunket mit dem Conan Doyle Estate, um vermeintlich vorhandene oder erloschene Rechte.

Ein einziges Chaos, von dem Jon Lellenberg, der US-amerikanische Literatur-Agent des Conan Doyle Estate sagt: «Es ist so vielschichtig, dass jeder Anwalt seine Augen verdreht, selbst britische Anwälte.»

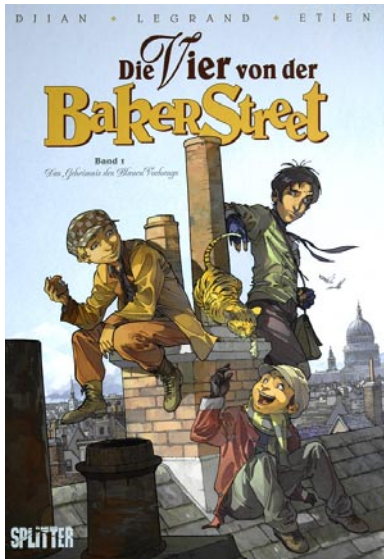
Das Hüten und Pflegen von Pfründen hat eine lange Geschichte in den medialen Branchen der fiktiven Figuren und Charaktere, und mit dem Ablaufen der Copyright-Uhr gerät jeder Rechthehalter in helle Aufregung. Selbst die mächtige Disney Co. kam 1998 ins Schwitzen, als der Urheberrechtsschutzverlust von ihrer vermeintlichen Gallionsfigur *Mickey Mouse* immer näher rückte, die nach dem Copyright-Gesetz von 1976 im Jahr 2033 zu Allgemeingut geworden wäre. Üppige Wahlkampfspenden und viele Gespräche mit den entscheidenden Politikern im Kongress und im Rechtsausschuss bewirkten allerdings, dass Präsident Bill Clinton im Oktober 1998 den Copyright Term Extension Act unterschrieb, der die Urheberrechtslaufzeiten deutlich verlängerte. Durch die Verlängerung der Laufzeiten kann die Disney Co. nun exklusiv ihre Maus bis 2023 im Wappen führen. Für die Disney Co. war das Copyright für ihre Quieke-Maus ein klarer Fall: Erster Auftritt der Maus 1928 plus 95 Jahre ergibt einen Rechteschutz bis zum Jahr 2023 - ob Disney dann eine Novelle des US-amerikanischen Copyright-Gesetzes von 1998 in die Wege leiten wird?

Der endlose Wechsel von Copyright-Haltern an Sir Arthur Conan Doyles Vermächtnis hat dagegen die Rechtslage kontaminiert. So behauptet Jon Lellenberg, der US-amerikanische Agent des Conan Doyle Estate, die Doyle-Rechte in den USA



Sidney Paget zeichnete Sherlock Holmes im Jahre 1904.

© Public Domain



Die Vier von der Baker Street #1 aus dem SPLITTER Verlag.

© Splitter Verlag GmbH & Co. KG, 2010

lägen noch bis 2023 bei der von ihm vertretenen Firma. Recherchen der *New York Times* ergaben jedoch, dass in den USA lediglich noch ein Spätwerk Doyles, die kontrovers diskutierte Story-Collection *The Casebook* (auch Case Book oder Case-Book) of *Sherlock Holmes* aus dem Jahre 1927 Copyright-Schutz genießt. In Grossbritannien, wo die Werke, wie bereits erwähnt, seit 1980 Allgemeingut sind, wird bei Neuauflagen der Doyle'schen *Sherlock Holmes*-Werke wie ganz selbstverständlich der herausgebende Verlag

als Copyright-Halter der Ausgabe genannt, allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass das besagte *The Casebook of Sherlock Holmes* in den USA geschützt ist und von der Conan Doyle Estate vermarktet wird.

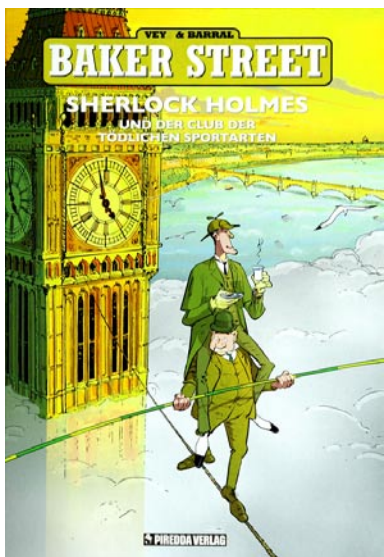
Der Streit um Doyles Werk in den USA geht weiter und die Anwälte reiben sich die Hände. Einigkeit scheint jedoch weitgehend darüber zu herrschen, dass der Name und die Figur *Sherlock Holmes* ihren Copyright-Schutz inzwischen verloren haben und somit der Autorenwelt frei für neue Abenteuer zur Verfügung stehen, abgesehen von Mr. Lellenberg der auch hier meint, dass nicht nur Doyles Gesamtwerk, sondern auch die Figur und der Name *Sherlock Holmes* in den USA bis 2023 unter Copyright-Schutz stehen.

Ungeachtet der verworrenen US-amerikanischen Verhältnisse kommt der Name *Sherlock Holmes* in Europas Medien immer wieder zu neuem Glanze. So gab die Londoner *Sherlock Holmes Society* Mitte Januar 2011 in einer Pressemeldung bekannt, dass der renommierte englische Autor Anthony Horowitz durch das Conan Doyle Estate den Auftrag erhalten hat, einen neuen Roman mit dem genialen Detektiv aus der *Baker Street 221 b* zu schreiben. Die Verträge seien in trockenen Tüchern und Titel sowie *storyline* natürlich streng geheim.

Überhaupt übt die fiktive Londoner Adresse *Baker Street 221 b* im Stadtteil Marylebone nicht weniger Faszination aus als der Name *Sherlock Holmes* selbst und noch immer gehen bei der örtlichen Post täglich zahlreiche Briefe für den Meisterdetektiv ein.

© Piredda Verlag, 2010

Besonders im Medium Comic bedient man sich heuer gern des weltbekannten Strassennamens und betitelt damit einschlägige Serien. Im Piredda Verlag erscheint eine fünfbändige Albenreihe, namens *Baker Street*, in der natürlich *Holmes*, *Watson* und *Lestrade* die Hauptakteure sind. Diese zum Schreien skurrile, urkomischen Ausgaben von Pierre Vays und Nicolas Barral erfreuen sich reger Nachfrage, so dass die ers-



Baker Street #2 aus dem Piredda Verlag.

ten drei Nummern bereits in die 2. Auflage gegangen sind und es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis die Bände vier und fünf nachfolgen.

Auch der SPLITTER Verlag wartet mit einer nicht minder gelungenen Reihe auf. In *Die Vier von der Baker Street* von J. B. Dian, Oliver Legrand und David Etien sind die Protagonisten drei Jugendliche und eine Katze, die im London des zuendegehenden 19. Jahrhunderts ihre spannenden Abenteuer erleben und immer wieder auf einen gewissen *Sherlock Holmes* und dessen Freund *Dr. Watson* treffen, für die sie gelegentlich kleine Spionagejobs erledigen. Die ersten beide Bände (von vier) bieten neben reichlich Action auch erfreulich viel Sozialkritisches und Zeitgeschichtliches.

Wenn es mit *Sherlock Holmes* so weitergeht wie im Medium Comic, dann muss einem um den Meisterdetektiv nicht Bange sein und eventuell wird er auch noch einmal tätig um das Rechte-Hickhack bezüglich seiner Doyle'schen Abenteuer zu enträtseln – vielleicht eine nette Idee für den nächsten Roman ...

Infos über Baker Street: [www.piredda-verlag.de/](http://www.piredda-verlag.de/)

Infos über Die Vier von der Baker Street: [www.splitter-verlag.eu/](http://www.splitter-verlag.eu/)

### Comic-Fachpressen-Index 2006 – 2008

Der heuer bei ZEBRA erschienene Comic-Fachpressen-Index 2006 – 2008, der ZEBRA Sonderband 13, lässt in seiner Akribie, Übersicht und Vollständigkeit wirklich keine Wünsche offen und bietet sich zum Auffinden von verlegten und zunächst verloren geglaubten Daten und Informationen im deutschen Comic-Fachpresse-Dschungel als absolut unverzichtbares Hilfsmittel an. Der so vielgepriesene Klick in den digitalen Suchmaschinen führt immer häufiger zu sinnlosem, nervenaufreibendem, zeitverschlingendem Gestocher im weltweiten Netz und generiert letztendlich nichts weiter als einen Wust von nutzlosem Datensalat. Sicher macht sich auch W. P. Berres, der Autor des Comic-Fachpressen-Index, das Netz zu Nutze, aber wer u. a. den penetranten Werbe-URLs aus dem Wege gehen will und bei der Datensuche entspannt sein Käffchen schlürfen möchte, der tut gut daran, den Index zur Hand zu haben.

Das 100-seitige Werk listet die Inhalte von 24 deutschen Fach-Publikationen auf, vom *Comic! Jahrbuch* über *Comixene* und *Reddition* bis *ZACK*, und kostet 10 €. Bestellung über [goger@web.de](mailto:goger@web.de).

Very highly recommended!



© ZEBRA/W. P. Berres 2011

#### Impressum

Szene WHatcher #287, März 16, 2011 • © Gaby Heinkow  
Herausgeberin: Gaby Heinkow • Luisenstrasse 32, 12209 Berlin-Lichterfelde  
tel 030-768 051 22 • Redaktionsleitung: Gaby Heinkow  
eMail: [heinkow@gmx.de](mailto:heinkow@gmx.de) • Internet: [www.szene-wHatcher.de](http://www.szene-wHatcher.de)

© der Abbildungen bei den Verlagen bzw. Zeichnern oder Fotografen. Der Szene WHatcher erscheint ausschliesslich digital im Internet. Alle Beiträge, wenn nicht anders gekennzeichnet, stammen aus der Szene WHatcher-Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung und/oder Vertreibung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Herausgeberin unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrecht nichts anderes ergibt. Die Meinung der Mitarbeiter gibt nicht unbedingt die der Herausgeberin wieder.